

++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++

Umbenennung der B2C-Gerätearten im Bereich Lampen und Leuchten – Kostensenkung für Lampen-Hersteller

Nachdem die stiftung ear die Verwaltungspraxis zur Abgrenzung von Lampen und Leuchten zum 1. Februar 2013 an die europäischen Öko-Design-Vorschriften angepasst hatte, wird zum 1. August 2013 ein weiterer Schritt zur kostengerechteren Entsorgung von Lampen vollzogen: Die B2C-Gerätearten der Kategorie 5 werden umbenannt. Unter die Geräteart 5 a fallen künftig ausschließlich „Gasentladungslampen, die in privaten Haushalten genutzt werden können“, und zwar auch dann, wenn sie mit Leuchten fest verbunden sind. Für alle weiteren Lampen gilt hingegen die Geräteart 5 b „Sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, die in privaten Haushalten genutzt werden können“. Dies schließt auch LED-Lampen ein, unabhängig davon, ob sie mit einer Leuchte fest verbunden sind oder nicht. Auf diese Weise wird künftig sicher gestellt, dass in der Sammelgruppe 4

ausschließlich Gasentladungslampen (auch wenn sie mit Leuchten fest verbunden sind) gesammelt werden. Alle anderen Beleuchtungskörper – mit Leuchten fest verbunden oder nicht – werden der Sammelgruppe 5 zugeordnet. Dies trägt den besonderen Anforderungen Rechnung, die an die Entsorgung von Gasentladungslampen gestellt werden. Ihre Entsorgung wird künftig „sortenrein“ erfolgen.

ear-Vorstand Alexander Goldberg ist in diesem Zusammenhang vor allem eines wichtig: „Mit dieser neuen Zuordnung werden die Entsorgungswege in einem sehr komplexen Bereich verändert. Für Hersteller von Lampen, die keine

Gasentladungslampen sind, führt dies zu einer drastischen Kostensenkung. Denn Hersteller, die ausschließlich Lampen – also alle Lampen außer Gasentladungslampen – produzieren, profitieren ab dem 1. August doppelt: Sie müssen einerseits einen deutlich geringeren Garantiebetrug nachweisen, nämlich 119 Euro/t anstatt zuvor 1.300 Euro/t. Zudem sind auch die Entsorgungskosten in der Sammelgruppe 5 deutlich geringer als in der Sammelgruppe 4. Teilweise können sogar Erlöse erzielt werden.“

Wichtig ist aber auch ein Weiteres: Hersteller, die bisher mit der Geräteart 5 a registriert sind und ausschließlich LED-Lampen in Verkehr bringen, auch wenn sie mit einer Leuchte fest verbunden sind, benötigen eine neue Registrierung in der Geräteart 5 b. Die neuen Registrierungen sind mit der/den entsprechenden Marke(n) und (jeweils) der neuen Geräteart 5 b „Sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, die in privaten Haushalten genutzt werden können“ bei der stiftung ear zu beantragen. Die Aufhebung der bisherigen, nicht mehr benötigten Registrierungen wird durch die stiftung ear kostenfrei vorgenommen.



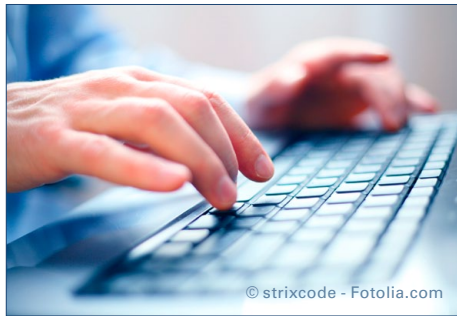
++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++

Um Herstellern Zeit für die Anpassung ihrer Registrierungen an die neue Lage zu geben, hat die stiftung ear eine Karenzfrist bis zum 1. Januar 2014 festgelegt. Ab diesem Datum müssen Hersteller von Lampen dann über eine gegebenenfalls erforderliche Registrierung in der Geräteart 5 b verfügen und auch in der neuen Geräteart ihre Mengenmeldungen abgeben. Gleichzeitig hat die stiftung ear die Karenzfrist für Hersteller von Lampen mit fest verbundenen Leuchten ebenfalls noch einmal verlängert. Auch hier gilt nun der 1. Januar 2014.

Rekordbeteiligung an der Jahres-Statistik-Meldung

In diesem Jahr war die Beteiligung aller Sektoren – B2C-Hersteller, B2B-Hersteller und öffentliche-rechtliche Entsorgungsträger (örE) – an der Jahres-Statistik-Meldung so hoch wie nie zuvor: Bis zum Stichtag am 30. April 2013 haben im B2C-Bereich von insgesamt 6.116 Herstellern 5.914 ihre Jahresmeldung abgegeben. Das entspricht einem Anteil von 96,70 Prozent. Seit 2008 hat sich die Zahl der meldenden Hersteller damit mehr als verdoppelt. Der Anteil der örE liegt mit 97,29 Prozent (395 von 406 örE) sogar noch höher.

Aber auch im B2B-Bereich ist im Vergleich zum Vorjahr ein erheblicher Anstieg der Meldungen zu verzeichnen: Von insgesamt 5.292 Herstellern haben sich 4.046 beteiligt – gegenüber 3.578 im Jahr zuvor. Nach einem deutlichen Anstieg der Nichtmeldungen im vergangenen Jahr entspricht der Anteil nunmehr wieder 76,46 Prozent.



© strixcode - Fotolia.com

Markus Gascha, Leiter der Abteilung IT-Prozesse und –System der stiftung ear, zeigt sich sehr erfreut über die Ergebnisse: „Wir führen die Rekordbeteiligung in diesem Jahr durchaus auch darauf zurück, dass wir das System immer komfortabler gestaltet haben. Das kostet die Meldepflichtigen weniger Zeit und Mühe und macht die Eingaben unkomplizierter.“

Die genauen Zahlen werden wie in jedem Jahr in den ersten Juli-Tagen auf der Webseite der stiftung ear veröffentlicht.

Künftig keine Originalunterlagen mehr

Die stiftung ear bittet alle Hersteller, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Dienstleister ab sofort **KEINE Originalunterlagen** mehr einzureichen, es sei denn, dies wird ausdrücklich gefordert. Dies gilt insbesondere für Nachweise einer insolvenzsicheren Garantie, Wiegescheine und sonstige Unterlagen, mit denen ein Testat erbracht werden soll. Künftig müssen derartige Unterlagen in elektronischer Form, per Fax oder als einfache Kopien eingereicht werden. Unaufgefordert eingesendete Originalunterlagen werden nicht mehr zurückgesandt. Gründe für diese Veränderung sind die Umstellung des Archivsystems der stiftung ear sowie ökologische und wirtschaftliche Aspekte.

Teil eines anderen Gerätes oder eigenständiges Elektrogerät? – Neues Urteil des VG Ansbach

Nicht zum ersten Mal ist der Anwendungsbereich des ElektroG Gegenstand eines Gerichtsurteils. Mit Urteil vom 5. April 2013 hat das Verwaltungsgericht Ansbach eine Klage auf Rücknahme einer Registrierung durch die stiftung ear abgewiesen, bei der es um ein Gerät ging, das den Zugriff auf vielfältige Messwerte und Statusinformationen in Fahrzeugen ermöglicht (AZ: AN 11 K 12.00721). Die Streitfrage war einmal mehr: Handelt es sich um ein eigenständiges Elektrogerät, mit der Folge, dass den Hersteller eine Registrierungspflicht trifft und eine damit verbundene Entsorgungsverpflichtung, oder ist das Gerät durch den Einbau Bestandteil des Fahrzeugs geworden, so dass es der Altfahrzeugverordnung unterfällt und damit gemeinsam mit dem Fahrzeug entsorgt werden muss. Das Gericht hat dazu deutlich gemacht, dass das nachträglich installierbare Produkt des Klägers eine „selbständige, abgegrenzte Einheit“ darstelle. Es erfülle eine eigenständige Funktion, sei für den (nachträglichen) Einbau in ein Kfz gerade vorgesehen und letztlich auch ohne großen oder unverhältnismäßigen Aufwand ein- bzw. auszubauen. Es sei damit auch nicht etwa als (nicht registrierungspflichtiges) Bauteil sondern als „eigen- oder selbständiges Gerät mit eigener Funktionalität“ zu qualifizieren.

Das VG betont in dieser Entscheidung auch noch einmal, dass auch Produkte, die nicht einmal körperlich mit dem anderen Gerät verbunden sind, sondern lediglich

++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++

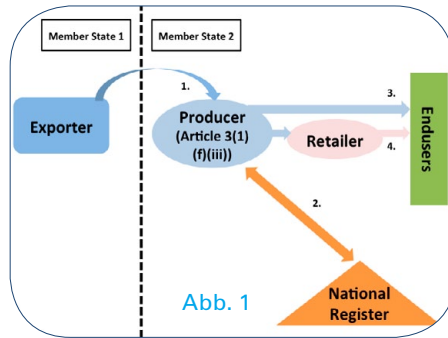
eine funktionale Verbindung aufweisen, vom Anwendungsbereich des ElektroG erfasst werden können. Das VG setzt sich damit von seiner Ansicht im Urteil vom 20. September 2006 (Az. AN 11 K 06.01850) ab. Im dortigen Urteil hatte das VG noch maßgeblich auf die funktionale Verbindung abgestellt und die Ausnahme nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ElektroG als gegeben angesehen, ungeachtet dessen, dass ein Teilgerät ohne großen Aufwand wieder ausgebaut werden konnte. Für Hersteller wird es damit in Zukunft schwieriger, sich auf den Ausnahmetatbestand des § 2 Abs. 1 Satz 1 ElektroG zu berufen.

Authorized Representative (AR) im Fokus der EWRN-Konferenz

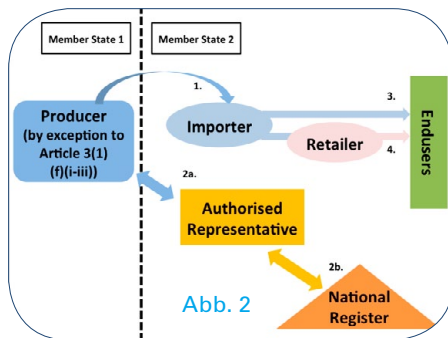
Die Verbesserung der grenzüberschreitenden Praktikabilität europäischer Regelungen ist seit jeher Ziel des EWRN (European WEEE Registers Network) – so auch auf der 12. EWRN-Konferenz, die Ende Juni unter dem Vorsitz von ear-Vorstand Alexander Goldberg in München stattfand. Im Zentrum der Beratungen stand diesmal der „Authorized Representative“ (Bevollmächtigte), eingeführt durch Art. 17 der WEEE 2.

Auf der Grundlage der WEEE 1 haben die EU-Mitgliedstaaten für die Fälle, in denen ein Hersteller, der in einem EU-Mitgliedstaat, in dem er Elektrogeräte auf den Markt bringt, nicht selbst niedergelassen ist, bislang zum Teil erheblich voneinander abweichende Vorschriften erlassen. Einige Mitgliedstaaten fordern in dieser Konstellation zwingend eine eigene Niederlassung, andere verlangen lediglich eine rechtliche Präsenz. Die Folgen waren

und sind erhöhte Kosten und hoher bürokratischer Aufwand für Hersteller.

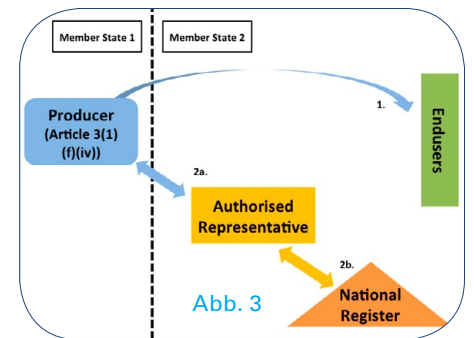


Um dem entgegen zu wirken, sieht die neue WEEE 2 vor, dass ein Hersteller, der nicht in dem EU-Mitgliedstaat niedergelassen ist, in dem er Elektrogeräte auf den Markt bringt, alternativ zur Begründung eines Firmensitzes eine natürliche oder juristische Person als Bevollmächtigten ernennen kann (Abbildung 2),



wenn nicht der Importeur zum Hersteller werden soll (Abbildung 1). Was auf den ersten Eindruck sinnvoll und gut erscheint, ist im Detail aber nicht ohne Probleme umzusetzen. Denn zum einen definieren nicht alle Rechtssysteme in den EU-Mitgliedstaaten die Voraussetzungen für eine Bevollmächtigung gleich. Zum anderen enthält auch Art. 17 der WEEE 2 keine generelle Vorschrift für den Authorized Representative. Art. 17 Abs.1 enthält eine Kannvorschrift für den „exportierenden Hersteller“, während Art. 17 Abs. 2 eine Bevollmächtigung verpflichtend vorsieht, wenn der in einem Mitgliedstaat niedergelassene Hersteller im Wege des Fernabsatzes an Endkunden in einem anderen EU-Mitgliedstaat liefert. Unter diesen Umständen ist die Bestellung des Bevollmächtigten für den Hersteller daher immer zwingend (Abbildung 3).

tend vorsieht, wenn der in einem Mitgliedstaat niedergelassene Hersteller im Wege des Fernabsatzes an Endkunden in einem anderen EU-Mitgliedstaat liefert. Unter diesen Umständen ist die Bestellung des Bevollmächtigten für den Hersteller daher immer zwingend (Abbildung 3).



Die EWRN-Mitglieder haben sich nunmehr auf ihrer Konferenz auf einen gemeinsamen Vorschlag verständigt, nach dem die nationalen Regelungen einheitlich klarstellen sollten, dass der Bevollmächtigte offizieller Ansprechpartner für die Behörden ist und alle Verpflichtungen des Herstellers (Registrierung, Meldepflichten sowie Abholung und Entsorgung der Altgeräte) in seinem Namen und Auftrag durchführt und dafür vollumfänglich einzustehen hat.

Auch hinsichtlich der Frage, ob die Bevollmächtigung für Hersteller aus Drittstaaten freiwillig oder verpflichtend sein soll, plädieren die EWRN-Mitglieder für eine verpflichtende Regelung. Das würde gleiche Wettbewerbsbedingungen schaffen und vor allem den Mitgliedstaaten helfen, Trittbrettfahrer leichter zu identifizieren. Weitere Informationen finden sich auf der Webseite des EWRN www.ewrn.org.